Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0101-2016/DaDi**
Aktenzeichen: 421-003

Fachbereich: 530 - Verwaltung
Beteiligungen: *B - Kreisbeigeordnete*
L - Landrat
240.1 - Kommunalaufsicht

Produkt: **1.06.03.10 Verwaltung Jugend und Familie**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung
4.	Jugendhilfeausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **4. Satzung der Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Der 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in nachstehender Fassung zugestimmt:

4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gemäß den §§ 69 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), den §§ 5 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. S. 366) in Verbindung mit den §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am – xx.xx.xxxx die nachstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 04.10.1993, in Kraft getreten am 24.10.1993, geändert durch Satzungen vom 12.05.1997, 25.09.2006 und 08.09.2008 beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII sowie § 5 Abs. 3 HKJGB wird dem Jugendamt übertragen.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg zuständig.

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Leiterin/der Leiter, sowie die zuständigen Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter des Jugendamtes sind kraft Amtes beratende Mitglieder der Fachausschüsse.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Satzung des Jugendamtes ist an vorgenommene Organisationsänderungen (Vorlage Nr. 3459-2016) anzupassen.

Die Satzung lautet aktuell wie folgt:

§1
(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII sowie § 5 Abs. 3 HKJGB wird der Hauptabteilung Familie und Soziales übertragen.
(2) Die Aufgaben des Jugendamtes gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Abteilungen „Familienförderung“ sowie „Jugendhilfe“ wahrgenommen. Der Leiterin/dem Leiter der Hauptabteilung VI wird die Funktion des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII übertragen.
(3) Innerhalb der Hauptabteilung VI gewährleisten die Abteilungen „Familienförderung“ sowie „Jugendhilfe“ insbesondere
a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 SGB VIII
b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII
soweit nicht der überörtliche Träger Jugendhilfe fachlich zuständig ist.
Diesen beiden Abteilungen obliegt außerdem die Wahrnehmung von Aufgaben, die aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen dem Jugendamt zugewiesen sind.

§ 5 (3) der Satzung:
Redaktionelle Änderung (Sachgebiet/Fachbereich)